

Satzung (Badeordnung für das Waldschwimmbad in Lohra,  
Ortsteil Kirchvers  
=====

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11), in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung der Änderung vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235) und vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zuletzt geändert durch AOAnpG vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in ihrer Sitzung am 9. Mai 1983 nachstehende Satzung für das Waldschwimmbad in Lohra, Ortsteil Kirchvers beschlossen.

§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten.
2. Personen mit offenen Wunden, Hausausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Freibad nicht zugelassen.
3. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeldes eine Eintrittskarte.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten sind drei Monate vom Tag der Ausgabe an gültig.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

#### § 4 Betriebszeiten

1. Die Badezeiten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.
2. Bei Überfüllung kann das Schwimmbad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

#### § 5 Badezeit

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluß.
2. Der Gemeindevorstand kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.

#### § 6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

1. Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht hinterlegt werden. Eine Haftung für Geld und Wertgegenstände wird ausgeschlossen. Diese gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

#### § 7 Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu DM 5,-- erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

#### § 8 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattetes ist u. a.
  - a) Lärmen
  - b) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
  - c) Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen
  - c) Mitbringen von Hunden

#### § 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## § 10 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei dem Gemeindevorstand vorgebracht werden.

## § 11 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.  
Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu entfernen, Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den in Ziff. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## § 12 Kassenschluß

Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebschluß nicht mehr ausgegeben.

## § 13 Zutritt

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
5. Der Besuch des Bades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
6. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird vom Gemeindevorstand besonders geregelt.

#### § 14 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Aufsichtspersonal.
2. Weibliche und männliche Badegäste mit einem längeren als sonst den Männern üblichen Haarschnitt müssen beim Benutzen der Becken Badekappen tragen.
3. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
4. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

#### § 15 Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu brausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibungsmittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.

#### § 16 Verhalten im Bad

1. Der Badegast darf nur die auf seiner Badekarte bezeichnete Auskleideangelegenheit benutzen.
2. Die Einzelkabinen sind nach Gebrauch zu schließen.
3. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelkabinen benutzen.
4. Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
5. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit des Aufsichtspersonals am Sprungbecken gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
6. Neben den Bestimmungen des § 8 ist im Freibad vor allem noch folgendes zu beachten: Es ist nicht gestattet:
  - a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
  - b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
  - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen,

- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
- f) Schwimmflossen, Taucherbrillen u. ä. zu verwenden.

§ 17 Sonstiges

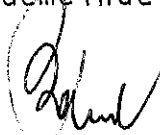
1. Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
2. Für die Erfrischungsräume gelten die dort angeschlagenen besonderen Bestimmungen.

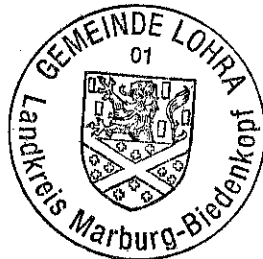
§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung (Badeordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3554 Lohra, den 10. Mai 1983

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lohra

  
( Brand )  
Bürgermeister



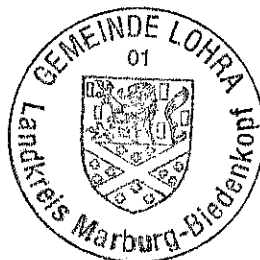
B e s c h e i n i g u n g

über die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lohra

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende Satzung (Badeordnung) für das Waldschwimmbad in Lohra, Ortsteil Kirchvers vom 10. 05. 1983 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Lohra Nr. 11/1983 vom 25. 05. 1983 gemäß § 11 der Hauptsatzung vom 22. 07. 1977, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 04. Juni 1982 veröffentlicht worden ist.

3554 Lohra, den 25. Mai 1983

Der Gemeindevorstand



( Brand )  
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Satzung (Badeordnung) für das Waldschwimmbad  
in Lohra - Ort. Kirchvers

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11), in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung der Änderung vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235) und vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zuletzt geändert durch AOAnpG vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 523), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in ihrer Sitzung am 09. Mai 1983 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung für das Waldschwimmbad in Lohra, Kirchvers beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

Diese Gebührenordnung gilt für die Benutzung des Waldschwimmbades der Gemeinde Lohra im Ortsteil Kirchvers.

§ 2 - Benutzungsgebühren

1. Benutzergruppen

- A) Erwachsene ab 18 Jahre
- B) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren, Schüler, Schwerbehinderte (gegen Vorlage eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises)

2. Benutzungsgebühren

a) Saisonkarte (Jahreskarten)

Gruppe A	30,-- DM
Gruppe B	15,-- DM

b) Zehnerkarten

Gruppe A	15,-- DM
Gruppe B	7,50 DM

c) Tageskarten

Gruppe A	2,-- DM
Gruppe B	1,-- DM

d) Gruppen mit Aufsicht (Schulen, Jugendfeuerwehr usw.)

je Person	-,80 DM
-----------	---------

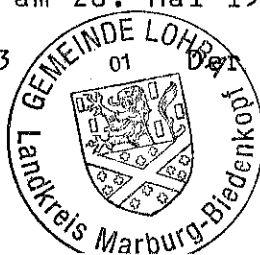
e) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung Erwachsener

-,-- DM

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 26. Mai 1983 in Kraft.

3554 Lohra, den 10. Mai 1983



Bürgermeister

( Brand )

Bürgermeister

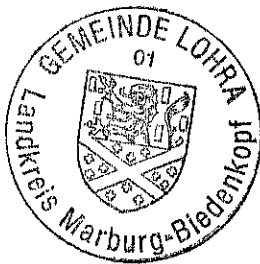
B e s c h e i n i g u n g

über die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lohra.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende Gebührenordnung zur Satzung (Badeordnung) für das Waldschwimmbad in Lohra, Ortsteil Kirchvers vom 10. 05. 1983 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Lohra Nr. 11/1983 vom 25. 05. 1983 gemäß § 11 der Hauptsatzung vom 22. 07. 1977, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 04. Juni 1982 veröffentlicht worden ist.

3554 Lohra, den 25. Mai 1983

Der Gemeindevorstand



( Brand )

Bürgermeister